

Protokoll vom 9. November 2021

Beschluss

F6	Fürsorge, Sozialhilfe	2021-186
F6.8	Asylwesen generell	
	Asylwesen - Unterbringung, Betreuung und Unterstützung von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen - Erneuerung der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Rüti und der AOZ (Asyl-Organisation Zürich) mit Gültigkeit ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 - Genehmigung	

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 12. April 2021 teilte die AOZ sämtlichen Vertragsgemeinden mit, dass die laufenden Leistungsvereinbarungen per 1. Januar 2022 durch neue ersetzt werden sollen. Aus formalen Gründen muss der Ersatz mittels Kündigung der bestehenden Leistungsvereinbarungen erfolgen. Die entsprechende Kündigung seitens AOZ erfolgte fristgerecht am 23. Juni 2021 per 31. Dezember 2021.

Gründe für die Anpassung der Leistungsvereinbarungen

In den vergangenen Jahren erfolgten verschiedene Revisionen des Sozialhilfegesetzes sowie des Gemeindegesetzes, die einen Einfluss auf die Leistungserbringung der AOZ Sozialberatung und Asylbetreuung im Auftrag von Gemeinden hatten, so z. B. die Änderung der Unterstützungsgrundsätze von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die seit Mitte 2018 (wieder) nach Asylfürsorgeverordnung (AfV) und nicht mehr (wie seit 2012) nach Sozialhilfegesetz und SKOS-Richtlinien erfolgt. Auch das Abgeltungssystem des Bundes und des Kantons (Pauschalen) hat sich seit Beginn des Engagements der AOZ in der kommunalen Sozialberatung/Asylbetreuung Ende der 90er-Jahre verändert, wodurch wiederholt Prozessanpassungen nötig wurden. Vor diesem Hintergrund sah sich die AOZ veranlasst, die Prozesse ihrer Sozialberatung und Asylbetreuung im Auftrag von Gemeinden einer vertieften Analyse zu unterziehen und die Tarife für die in allen Bereichen (Fallführung, Administration, Finanzen etc.) erbrachten Leistungen neu zu berechnen. Darüber hinaus hielt sie es für angezeigt, ihren historisch gewachsenen, inzwischen umfangreichen Bestand an Leistungsvereinbarungen zu sichten und von einem Juristen überprüfen zu lassen. Mit der Überprüfung verfolgte die AOZ primär folgende Ziele:

- Vereinheitlichung und "Verschlankung" der Leistungserbringungsprozesse im direkten Kontakt mit den Klientinnen und Klienten und den Gemeinden wie auch in der Administration und bei den Finanzen,
- Grösstmögliche Transparenz hinsichtlich der Tarifgestaltung sowie bei der Abrechnung der Kosten für die Gemeinden, insbesondere: konsequente Trennung von Prozess- und Transferkosten (mehr dazu siehe unten),
- Anpassung der Leistungsvereinbarungen an den aktuellen Stand der Gesetze und der Rechtsprechung,

Gemeinderat

- Angleichung der Leistungsvereinbarungen (soweit möglich) bzw. Erarbeitung einer Standardvorlage mit Anpassungsoptionen.

Dabei ist es der AOZ weiterhin ein Anliegen, Lösungen für die spezifischen Bedürfnisse einzelner Gemeinden zu finden.

Die Überprüfung der bestehenden Leistungsvereinbarungen hat insbesondere Präzisionsbedarf hinsichtlich der Verfügungsbefugnisse ergeben, die bisher teilweise von den Gemeinden selbst, teilweise stellvertretend für diese von der AOZ ausgeübt wurden. In den neuen Leistungsvereinbarungen ist nun klar festgehalten, dass mit der Auftragserteilung an die AOZ keine Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist (diese müsste gem. Gemeindegesetz durch eine Volksabstimmung erfolgen). Diese Anpassung hat Auswirkungen auf folgende Prozesse:

- Für Beschlüsse, welche von Gesetzes wegen in Verfügungsform ergehen müssen, bleibt auch nach Abschluss der Leistungsvereinbarung die Gemeinde zuständig. Dies gilt insbesondere für die Anordnung von Leistungskürzungen sowie für die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen, einschliesslich des Inkassos. Die AOZ unterstützt die zuständigen Gemeindestellen bei den nötigen Vorarbeiten und schaut zusammen mit diesen, wie die Prozesse möglichst effizient gestaltet werden können.
- Bei der Eröffnung von Leistungsentscheiden kommt im Asylfürsorgeverfahren wie im SHG-Bereich neu ein formloses Verfahren zur Anwendung. Das heisst: Die AOZ teilt der zu unterstützenden Person ihren Anspruch auf Unterstützung schriftlich mit bzw. übergibt das individuelle Unterstützungsbudget mit dem Hinweis, dass eine anfechtbare Verfügung der Gemeinde verlangt werden kann, sollte sie mit der gewährten Unterstützung nicht einverstanden sein. Auch diesbezüglich steht die AOZ den Mandatsgemeinden unterstützend zur Seite, indem sie ihnen auf Wunsch die nötigen Vorlagen zur Verfügung stellt.
- Auflagen und Weisungen bedürfen dagegen seit April 2020 nicht mehr der Verfügungsform. Sie können gemäss § 21 SHG und § 17 Abs. 2 lit. d AfV von der AOZ in Absprache mit der Gemeinde schriftlich angeordnet werden. Die neue Leistungsvereinbarung sieht vor, dass die Gemeinde der AOZ die entsprechende Anordnungsbefugnis überträgt.

Auswirkungen auf die Tarife

Die Überprüfung der Leistungserbringung hat für die Gemeinden auch Anpassungen bei den Tarifen/Kosten zur Folge:

- Sowohl der Prozesskostentarif für Leistungen die im Zusammenhang mit der Beratung, Unterstützung und Unterbringung der Klientinnen und Klienten erbracht werden (Fallführung inkl. Administration und situative Betreuung in den Liegenschaften), als auch der Tarif für die Zusatzleistung "Liegenschaftsbewirtschaftung", welche die AOZ den Gemeinden standardmässig anbietet, wurden vereinheitlicht. Für Leistungen, die nicht in den Standard-Tarifen enthalten sind, erstellt die AOZ separate Leistungsvereinbarungen.
- Bei den Transferleistungen kommt es ebenfalls zu einer Anpassung: Für die Abrechnung mit den Gemeinden gilt neu der Grundsatz, dass Transferleistungen und Prozesskosten strikt voneinander getrennt abgerechnet werden. Das heisst, die Verwendung der Unterbringungs- und Unterstützungspauschalen des Kantons und die Kosten für die Dienstleistungen der AOZ werden separat ausgewiesen. Mischrechnungen, wie sie frü-

Gemeinderat

her in vielen Gemeinden gängig waren, sind nicht mehr möglich. Dadurch erhöht sich die Kostentransparenz für die Gemeinden.

AOZ als kompetente und verlässliche Partnerin

Bei der AOZ handelt es sich um eine nicht gewinnorientierte öffentlich-rechtliche Anstalt. Diese führt das Asyl- und Flüchtlingswesen im Auftrag von 46 Gemeinden und Städten. Davon werden 27 Mandate - so auch das von Rüti - durch den Standort Wetzikon betreut. Die AOZ verfügt über jahrzehntelange Erfahrung in der Fallführung, Betreuung und Begleitung von Asylsuchenden und Flüchtlingen. Sie verfügt über wichtige Kontakte zu Bund und Kanton und kennt die gemeindespezifischen Bedürfnisse bestens. Aufgrund ihrer breiten Aufstellung ist die AOZ in der Lage, auf Veränderungen jederzeit flexibel zu reagieren.

Die Gemeinde Rüti ist bereits seit über 10 Jahren Kundin der AOZ. Die Zusammenarbeit gestaltete sich während dieser Zeit in jeder Beziehung einwandfrei. Die AOZ arbeitet hochprofessionell und unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Gemeinde. Auch in Krisensituationen, so zum Beispiel der sehr kurzfristigen Kontingenterhöhung im Jahr 2016, der aktuellen Corona-Pandemie sowie herausfordernder juristischer Fragestellungen, war zu jeder Zeit Verlass auf die AOZ. Zudem hat sich die Vor-Ort-Betreuung im WohnWerk bestens bewährt.

Mit einem Kontingent von aktuell 62 Personen ist die Gemeinde Rüti auf einen erprobten und verlässlichen Partner wie die AOZ angewiesen. Demzufolge beantragt das Ressort Soziales dem Gemeinderat die Zustimmung zur Fortführung der Zusammenarbeit mit der AOZ und den Ersatz der bestehenden Leistungsvereinbarungen.

Kostenberechnung Dienstleistung AOZ ab 1.1.22

Kostenart	CHF pro Jahr
Fallführung (Sozialberatung, Administration)	* max. 251'193
Liegenschaftenverwaltung (Mietadministration, Gesamtrechnung)	10'100
Liegenschaftsbewirtschaftung (Unterhalt, Bewohner-/Mieterwechsel)	39'400
Betreuung vor Ort	19'900
Total	320'593

* Maximum, falls alle 62 Kontingentsfälle durch die AOZ unterstützt werden. Stand 30.06.2021 wurden lediglich 44 Personen unterstützt, was zu entsprechend tieferen Fallführungskosten führt.

Erwägungen

Es liegt im Sinne von Art. 16 Ziff. 1 Gemeindeordnung in der Kompetenz des Gemeinderates, die Aufgaben, welche der Gemeinde durch die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung oder von Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragen werden, zu erfüllen. Die Betreuung von asylsuchenden Personen ist eine solche Aufgabe, welche die Gemeinde im Auftrag der Kantons- und Bundesstellen übernehmen muss. Somit ist der Gemeinderat für die rechtmässige und gesetzesmässige Erfüllung dieser Aufgabe zuständig. Beim vorliegenden Geschäft über den Abschluss einer erneuerten Leistungsvereinbarung mit der AOZ handelt es sich um eine Angelegenheit, welche seit Jahren besteht und welche nun vertraglich aktualisiert wird. Der Gemeinderat erkennt, dass die Übertragung dieser Aufgabe an die AOZ eine geeignete

Gemeinderat

te Variante darstellt, um diese zu angemessenen Kosten, ressourcenschonend und mit viel Fachkompetenz erfüllen zu können.

Gemäss Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) gelangt bei Vergaben mit einem Auftragswert ab CHF 250'000.00 (Schwellenwert) das offene Verfahren zur Anwendung. Davon betroffen ist auch das vorliegende Geschäft. Aufgrund der vorgegebenen Fristen und ist es jedoch unrealistisch, das Submissionsverfahren bis Ende 2021 durchzuführen. Aufgrund der hohen Dringlichkeit – es gibt keinen Plan B - kann die Vergabe gemäss Auskunft der Baudirektion des Kantons Zürich vorliegend auch im freihändigen Verfahren erfolgen. Dabei ist sie jedoch auf ein Jahr zu befristen.

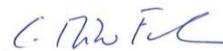
Die Gemeinde Rüti ist auf die Verlängerung der Leistungsvereinbarung zwingend angewiesen, da sie ohne diese ihren gesetzlichen Auftrag ab 1.1.2022 nicht mehr erfüllen kann. Demnach ist die Leistungsvereinbarung mit der AOZ um ein Jahr bis 31.12.2022 zu verlängern. Für die Zeit ab 1.1.2023 ist ein Submissionsverfahren durchzuführen, mit welchem die Sozialbehörde beauftragt werden soll. Über die Auftragsvergabe wird der Gemeinderat auf Antrag der Sozialbehörde abschliessend entscheiden.

Beschluss

1. Der Gemeinderat stimmt der Fortführung der Zusammenarbeit mit der AOZ und dem Ersatz der Leistungsvereinbarung betreffend Unterbringung, Betreuung und Unterstützung von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern mit Wirkung ab 1. Januar 2022 zu.
2. Aufgrund der Vergabebestimmungen gemäss Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) ist der Auftrag auf ein Jahr, d.h. bis 31. Dezember 2022, zu befristen.
3. Die Auftragsvergabe ab 1. Januar 2023 hat durch ein offenes Verfahren zu erfolgen. Die Sozialbehörde wird mit der Durchführung beauftragt. Sie kann zu diesem Zweck einen Ausschuss bilden.
4. Über die Auftragsvergabe entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Sozialbehörde.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Ressortvorsteher Soziales und Jugend
 - Leiter Soziales
 - Rechnungsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet „Asylwesen - Unterbringung, Betreuung und Unterstützung von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen - Erneuerung der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Rüti und der AOZ (Asyl-Organisation Zürich) mit Gültigkeit ab 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 - Genehmigung“
 - Archiv

Versand: 15. November 2021

Gemeinderat Rüti



Carmen Müller Fehlmann
Vize-Präsidentin



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber